

Zeichnerische Festsetzungen :

z. Zt. landwirtschaftliche Nutzfläche



B - Plan Nr. 8.14 "Mühle"
z.Zt. in Aufstellung

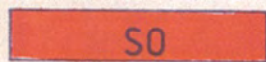
Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Vert.
von 8.1. OKT. 1992 (Nr. 61/21.00-106/2.2/1)
keine Verletzung von Rechtsvorschr.
geltend gemacht worden / wenn die
gebene Beanstandung behoben wird.
Norden, den 8.1. OKT. 1992
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage



[Handwritten signature]

Planzeichenerklärung zur 1. Änderung

(gemäß Planz V 90)



Sondergebiet



Baugrenze



Flächen für Gemeinbedarf

Schule

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen

Hallenbad / Tennisclubheim / Sporthalle



Öffentliche Parkfläche



Öffentliche Grünflächen



Parkanlage



Anpflanzung von Bäumen und



Sträuchern



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung
des Bebauungsplans



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung